

Kirchenaustritt

MERKBLATT

Was wird benötigt?

- ▶ gültiges Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Schwerbehindertenausweis mit Lichtbild, nationales Identitätspapier, o.ä ...)
- ▶ Nachweis über entrichtete Gebühr in Höhe von 30,00 €.

Wie läuft das Verfahren ab?

Der Kirchenaustritt kann zu Protokoll bei dem zuständigen Amtsgericht erklärt werden.

Auf der Briefannahmestelle (Zimmer 84) entrichten Sie zunächst die Gebühr i.H.v. **30,00 € in bar** und erhalten dort eine Quittung und einen Einzahlungsbeleg. **Kartenzahlung ist nicht möglich.** Auf Zimmer 84 erfahren Sie außerdem, an wen Sie sich zum Kirchenaustritt wenden müssen.

In jedem Fall ist der Austritt **persönlich** zu erklären, eine Vertretung durch Dritte ist dabei nicht zulässig, auch nicht bei Vorlage einer Vollmacht. Falls ein persönliches Erscheinen nicht möglich ist, können Sie den Austritt unter Hinzuziehung eines Notars in die Wege leiten, was allerdings weitere Kosten verursacht.

Bei Minderjährigen gilt:

- ▶ ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann der Austritt von dem Austretenden selbst erklärt werden.
- ▶ für Kinder zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr kann der gesetzliche Vertreter, dem die Personensorge zusteht, den Austritt nur mit Zustimmung des Minderjährigen erklären (Ausnahme: der gesetzliche Vertreter ist ein Vormund oder Pfleger, dann ist gerichtliche Genehmigung erforderlich). Das heißt: gesetzliche Vertreter **und** Minderjähriger müssen **persönlich** erscheinen. Falls die elterliche Sorge beiden Elternteilen zusteht, müssen beide Elternteile persönlich erscheinen.
- ▶ für Kinder bis zum 12. Lebensjahr kann der Austritt von dem gesetzlichen Vertreter erklärt werden, dem die Personensorge zusteht. Falls die elterliche Sorge beiden Elternteilen zusteht, müssen beide Elternteile persönlich erscheinen.

Nach erfolgreichem Kirchenaustritt wird Ihnen die Bescheinigung entweder sofort ausgehändigt oder zeitnah zugesandt.

Damit können Sie dann ggf. Ihre Lohnsteuerkarte umschreiben lassen. Die Änderung beim Finanzamt ist durch Sie selbst zu veranlassen und zwar mit Hilfe einer **Kopie** der Bescheinigung.

Das Amtsgericht leitet eine Mitteilung über den Kirchenaustritt an das Einwohnermeldeamt und die Kirchengemeinde weiter.

WICHTIG:

Falls Sie in Zukunft den Kirchenaustritt nachweisen müssen, sollte dies immer nur durch eine **Kopie** der Bescheinigung geschehen. Das Original bewahren Sie bitte bei Ihren Unterlagen auf. Zweitbescheinigungen können durch das Amtsgericht nur bis zu 10 Jahre nach dem Austritt erbracht werden. Es kommt allerdings durchaus vor, dass weit größere Zeiträume nachgewiesen werden müssen.

Die Bescheinigung wird außerdem z. B. für einen späteren Wiedereintritt in die Kirche benötigt.

Kann ich wieder in die Kirche eintreten?

Das Amtsgericht ist lediglich für den Kirchenaustritt zuständig; ein Eintritt in die Kirche muss mit der jeweiligen Kirchengemeinde abgesprochen werden

Welches Amtsgericht ist zuständig?

Der Kirchenaustritt ist bei dem Amtsgericht zu erklären, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

Für die Stadt Essen ergibt sich folgende Zuständigkeitsregelung:

Amtsgericht Essen-Borbeck, Marktstraße 70, 45355 Essen, Tel.: 8680-0,

Stadtteile: Bedingrade, Bergerborbeck, Bochold, Borbeck, Dellwig, Frintrop, Gerschede, Schönebeck, Vogelheim

Amtsgericht Essen-Steele, Grendplatz 2, 45276 Essen, Tel.: 85104-0,

Stadtteile: Burgaltendorf, Byfang, Freisenbruch, Horst, Kray, Kupferdreh, Leithe, Steele, Überruhr-Hinsel, Überruhr-Holthausen

Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, 45130 Essen, Tel.: 803-0,

für alle übrigen Stadtteile innerhalb der Sprechzeiten

(Montag und Mittwoch – Freitag: 08:30 -12.30 Uhr , Dienstag: 8:30 –12:00 Uhr und 14:00-15:00 Uhr).

Sie können einen Termin für den Kirchenaustritt online unter folgendem Link buchen:

<http://www.justiztermine.nrw.de/>

Fragen werden Ihnen gerne unter folgenden Telefonnummern beantwortet

0201/ 803-1983 oder 803-1971